

### Rechtsauskunft

#### Verspätete Abgabe einer Maturaarbeit

---

##### Sachverhalt:

Wie ist zu verfahren, wenn eine Maturaarbeit nicht oder später als am festgelegten Abgabetermin eingereicht wird?

---

##### Rechtslage:

Die Maturaarbeit wird von einer Lehrperson betreut. Stellt diese fest, dass Abgabe und Präsentation gefährdet sind, macht die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler auf die Möglichkeit aufmerksam, ein Gesuch um Fristerstreckung einzureichen. Ein entsprechendes Gesuch ist von der zuständigen Stelle (in Ermangelung einer Kompetenzzuweisung an das Rektorat) unter Ausübung des pflichtgemässen Ermessens zu behandeln (Bildung einer einheitlichen Praxis). Wird dem Gesuch stattgegeben, ist die verspätete Abgabe wie eine ordnungsgemässe Abgabe zu behandeln.

Mit einem Nachtrag zum Maturitätsprüfungsreglement hat der Erziehungsrat in Art. 1sexies des Maturitätsprüfungsreglements (SchBl 2008, Nr. 6) festgelegt, dass die Rektorin oder der Rektor bei nicht fristgerechter Abgabe der Maturaarbeit diese ohne Möglichkeit zur Nachbesserung ablehnen kann. Die Prüfung gilt als nicht bestanden und kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

Es ist sinnvoll, wenn diese Formulierung in den Richtlinien zur Erstellung der Maturaarbeit präzisiert wird. Da es sich um eine Kann-Formulierung handelt, kommt dem Rektorat ein gewisses Ermessen zu. Die Rektorin oder der Rektor kann daher z.B. auch eine abgestufte Lösung treffen (z.B. für jede angebrochene Stunde Verspätung eine Note Abzug, ab sechs Stunden Verspätung Abweisung).

Für den Fall der Abweisung (Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung) gilt: Die Abweisung greift direkt in die Rechtsstellung ein und belastet die Schülerin bzw. den Schüler erheblich. Im konkreten Einzelfall erlässt die Rektorin bzw. der Rektor eine Verfügung. Vor der Verfügung ist *zwingend* die Stellungnahme der oder des Schreibenden einzuholen (rechtliches Gehör).

##### *Noten- bzw. Punkteabzug*

Die Note wird von der korrigierenden Lehrperson unter Berücksichtigung der in den Richtlinien vorgesehenen Abzüge gesetzt. Sie wird nach der Präsentation der Arbeit und der Notensetzung mittels anfechtbarer Verfügung (Anfechtungsfrist: 14 Tage) eröffnet. Danach kann die Maturaarbeit nicht mehr angefochten werden, dies gilt auch für die Abgabe des Maturitätszeugnisses.

##### *Richtlinien*

In die Richtlinien ist folgender Hinweis aufzunehmen: *In besonders begründeten Fällen kann die Frist zur Abgabe der Maturaarbeit auf Gesuch hin von der Rektorin oder vom Rektor - ausnahmsweise auch rückwirkend - verlängert werden. Ein Fristverlängerungsgesuch ist innert drei Tagen nach Wegfall des Abgabe-Hinderungsgrundes einzureichen.*

Damit liegt die Verantwortung bei der Schülerin bzw. beim Schüler (sog. Obliegenheit). Sofern kein Fristverlängerungsgesuch eingereicht wird, kann ein allfälliger Abgabe-Hinderungsgrund im Rekursverfahren nicht mehr vorgebracht werden.

***Fristverlängerung***

In welchen Fällen die Frist (auch nachträglich) verlängert wird, ist im Einzelfall zu entscheiden. Dazu ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Praxis zu bilden. Gründe wie "der Drucker hat den Geist aufgegeben" oder "ich habe den Bus verpasst" sollten nicht gelten gelassen werden, da man für solche Missgeschicke eine entsprechende Zeitreserve einplanen kann und muss. Demgegenüber kann es Konstellationen geben, die eine (nachträglich gewährte) Fristverlängerung rechtfertigen (z.B. Todesfall in der Familie, Unfall oder längere Krankheit der oder des Schreibenden kurz vor dem Abgabetermin).

---

**Rechtsgrundlage:**

Erwähnt

---